



Bundesamt für Kultur BAK
Heimatschutz und Denkmalpflege
3003 Bern

Bern, 10. Oktober 2016
Jr/sl 8.5

ISOS-Inventar; informelle Fachanhörung zur Anpassung der Methode; Stellungnahme der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Anpassung der Methode der Inventarisierung von Ortsbildern äussern zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen und das neue Darstellungskonzept erscheinen uns als insgesamt zweckmässig und für den besseren Gebrauch des Inventars nötig und ziel-führend. Im Einzelnen möchten wir jedoch zwei Anträge stellen:

1. Neu soll jedes Ortsbild aus einem geschlossenen Perimeter bestehen. Die Einheiten des Ortsbildes werden nicht mehr nach Art unterschieden, sondern einheitlich als "Ortsbild-teile" bezeichnet. Dies betrifft auch die bisherigen Umgebungszonen, die bebaute oder unbebaute Bereiche resp. Freiflächen umfassen können.

Verzichtet werden soll auf die Kategorie "Umgebungsrichtung", welche als "*Bereich von ein- oder mehrseitig unbegrenzter Ausdehnung, meist von Bedeutung für den weit-räumigen Bezug zwischen Bebauung und Landschaft, z.B. Vorder- / Hintergrund...*" (Erläuterung zum ISOS) charakterisiert ist.

Der geschlossenen Perimeter hat den Vorteil der Bestimmtheit und Eindeutigkeit, was die planerische Handhabbarkeit erleichtert und die Rechtssicherheit erhöht. Wie in der Ein-leitung zur Fachanhörung (S. 8) erwähnt, führt der Verzicht auf die "Umgebungsrichtung" jedoch zu einem "*Verlust bezüglich der Wirksamkeit des Inventars bei negativen Ein-flüssen in der weiteren Umgebung der Ortsbilder*". Dieser Mangel muss unbedingt korrigiert werden, denn die Möglichkeit resp. Gefahr einer u.U. schwerwiegenden Beein-trächtigung eines Objekts durch Eingriffe in dessen Vorder- oder Hintergrund ist latent sicher bei zahlreichen Objekten gegeben.

Antrag:

In geeigneter Form ist deshalb in der Objektbeschreibung die Möglichkeit zu eröffnen, Hinweise beispielsweise zur Freihaltung von Sichtachsen oder Horizontlinien zu geben.

Das Inventar könnte so eine argumentative Basis für nötige planerische Vorkehrungen bilden. Zudem würde verdeutlicht, dass im konkreten Anwendungsfall eine unzulässige Beeinträchtigung auch ausserhalb des Perimeters (analog der Praxis beim BLN) vorliegen kann.

2. Neu sollen "Ortsbildteile" sowohl bebaute wie unbebaute Bereiche umfassen können. Bei unbebauten Bereichen (Freiflächen) kann das Erhaltungsziel "Substanzerhaltung" Verständnisprobleme verursachen.

Antrag:

Es muss verdeutlicht werden, dass Substanzerhaltung in diesem Fall Flächenfreihaltung bedeutet.

Wir bitten Sie, bei der weiteren Bearbeitung der Methode unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsführer



Dr. Josef Rohrer
Projektleiter